

Dokument zu den Vorschüssen

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG haftet für die Vollständigkeit und die Wahrhaftigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Daten und Angaben.

RAIFFEISEN OFFENER PENSIONS FONDS

DOKUMENT ZU DEN VORSCHÜSSEN

(am 18. April 2018 aktualisiert)

Dieses Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes des RAIFFEISEN OFFENEN PENSIONS FONDS und behandelt die Ansuchen um Vorschuss der beim Fonds angereiften Position. Sofern nichts Gegenteiliges vorgesehen, wird auf die Geschäftsordnung des Fonds sowie auf Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 verwiesen.

Der RAIFFEISEN OFFENE PENSIONS FONDS behält sich vor, alle weiteren Einzelheiten, die nicht im Dekret oder den von der Aufsichtsbehörde der Pensionsfonds (COVIP) erlassenen nachgeordneten Rechtsvorschriften vorgesehen sind, eigenständig zu regeln.

Typologie, Beschränkung und Bedingungen für den Anspruch auf Vorschüsse

Die Mitglieder des Fonds können einen Vorschuss der angereiften individuellen Position beantragen:

- a) Jederzeit für einen Betrag von maximal 75 % für Ausgaben im Gesundheitsbereich aufgrund einer schwerwiegenden Situation für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied, den Ehepartner und die Kinder betreffen.
- b) Nach acht Jahren (*) Mitgliedschaft für einen Betrag von maximal 75 %, für den Kauf der Erstwohnung für das Mitglied oder die Kinder, dokumentiert mit notarieller Urkunde, oder für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstaben a), b), c) und d) des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften zum Bauwesen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001 für die Erstwohnung, dokumentiert wie von der entsprechenden Vorschrift gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997, Nr. 449. Unter Erstwohnung versteht man eine in Besitz befindliche Immobilie, in der die Person, die den Vorschuss beantragt, ihren gewöhnlichen Wohnsitz beziehungsweise ihren meldeamtlichen Wohnsitz eingetragen hat.

Die am 10. Februar 2011 von der Rentenfondsaufsichtsbehörde COVIP erlassenen Bestimmungen legen fest:

- Der Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung kann nicht bei späterem Kauf eines Zubehörs der Erstwohnung, die das Mitglied bereits besitzt, gewährt werden.
- Der Antrag auf Vorschuss kann von einem Mitglied sowohl für den Erwerb der Erstwohnung als auch für den Erwerb der Erstwohnung seiner Kinder eingereicht werden; der Vorschuss kann daher nicht nur beantragt werden, wenn das Mitglied selbst den Kauf tätigt, sondern auch dann, wenn der Kauf von einem seiner Kinder durchgeführt und der Antrag auf Vorschuss damit begründet wird, dass für den Kauf eine Finanzierungshilfe erforderlich ist.
- Der Vorschuss kann auch dann gewährt werden, wenn der Kauf nach dem Datum der Eheschließung nur vom Ehepartner des Mitglieds im Rahmen der gesetzlichen Gütergemeinschaft durchgeführt wird, zumal die Immobilie in diesem Fall laut Gesetz auch in das Vermögen des Mitglieds übergeht. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu muss eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Ehebescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden.
- Der Vorschuss kann auch für den Kauf einer Immobilie mit Baurechtseigentum gewährt werden. Laut Art. 952, Abs. 2 ZGB versteht man unter Baurechtseigentum das Eigentum an einem Bau, der bereits auf dem Grund im Eigentum Dritter errichtet wurde. Beim Baurechtseigentum handelt es sich nämlich um dieselbe Rechtsart wie das Eigentumsrecht, auch wenn eventuell eine Frist festgelegt ist, innerhalb der der Übergang des Gebäudeeigentums auf den Grundeigentümer erfolgt.
- Zulässig ist auch der Antrag auf Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung für sich selbst oder für eines der Kinder im Ausland, wenn aufgrund der dem Rentenfonds vorliegenden Unterlagen hervorgeht, dass die Immobilie vom Mitglied oder von einem der Kinder als Erstwohnung genutzt wird, da sein Wohnsitz im Ausland ist oder dorthin verlegt wird oder die Wohnung für seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt ist.

- Der Vorschuss ist nicht zulässig, sollte das Mitglied ein getrennt lebender Ehepartner und bereits Miteigentümer der Immobilie sein, die dem anderen Ehepartner zugesprochen wurde;
- Der Vorschuss ist nicht zulässig für Käufe, bei denen das Mitglied keine Ausgaben zu tätigen hat, wie es bei einem unentgeltlichen Erwerb der Fall ist (z.B. Schenkung).

Schlussendlich wird präzisiert, dass dieser Vorschuss – im Falle einer Gütergemeinschaft - auch für den Kauf, den Bau oder die Renovierung des ersten Wohnhauses durch den Ehepartner des Inhabers von Immobilien, die den Bestimmungen über geschlossene Höfe (Landesgesetz Nr. 17 vom 28. November 2001 in geltender Fassung) unterliegen. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis für die Qualifizierung der Immobilie als geschlossener Hof sowie der Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu müssen eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Ehebescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden.

- c) Nach acht Jahren (*) Mitgliedschaft für einen Betrag von maximal 30%, für sonstigen Bedarf der Mitglieder. Die Aufsichtsbehörde der Pensionsfonds (COVIP) hat am 28. Juni 2006 (Allgemeine Richtlinien) festgelegt, dass darunter auch Vorschüsse fallen, die für Beurlaubungen zur Ausbildung oder Weiterbildung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 2000, Nr. 53, sowie für Elternurlaub gemäß Art. 5 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 26. März 2001, Nr. 151, in Anspruch genommen werden.

Die steuerliche Behandlung von Vorschüssen und ihrer eventuellen Wiederherstellung ist im **Dokument zur Steuerregelung** dargelegt.

Wiedereinzahlung der Vorschüsse

Alle Informationen zu den Modalitäten für die Wiedereinzahlung der Vorschüsse der individuellen Position finden Sie im Abschnitt „Leitfaden Beitragszahlung“ in der Geschäftsordnung des Fonds.

Die steuerliche Behandlung der Wiedereinzahlung ist im **Dokument zur Steuerregelung** dargelegt.

Modalitäten und allgemeine Kriterien für die Beantragung von Vorschüssen

Formelle Kriterien

Das Ansuchen um Vorschuss muss dem eigenen Vermittler mit dem entsprechenden Formular des Fonds zugesandt werden; dieses kann von der Webseite www.raiffeisenpensionsfonds.it und von den eventuellen Seiten der mit der Beitrittssammlung beauftragten Gesellschaften heruntergeladen werden und ist auch in den Geschäftsstellen der genannten Gesellschaften erhältlich. Dem Formular müssen die je nach den verschiedenen Fällen erforderlichen Unterlagen beigelegt werden; ferner sind die Bestimmungen dieses Dokuments zu beachten.

Falls dass die steuerlich zu Lasten lebenden Personen minderjährig oder unzurechnungsfähig sind, müssen die Mitteilungen an den Fonds vom gesetzlichen Vertreter/Vormund unterzeichnet und eine Kopie seines gültigen Personalausweises beigelegt werden. Den Ansuchen um Vorschuss für sonstige Bedürfnisse und für den Kauf/Bau/Sanierung der Erstwohnung muss außerdem das Ermächtigungsdekret des Vormundschaftsrichters für die Zahlung beigelegt werden.

Jedes Dokument, das der Fonds zur Gewährung des Vorschusses anfordert, muss im Original oder als beglaubigte Kopie oder mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse) vom Mitglied vorgelegt werden. Die Beglaubigung der Kopien von Urkunden und Dokumenten gemäß Art. 18, Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 kann eine bevollmächtigte Amtsperson durchführen. Diese muss die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kopie des Dokuments beglaubigen. Als Alternative dazu kann sich das Mitglied an:

- Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, Laurinstr. 1 in 39100 Bozen wenden, damit die zuständigen Sachbearbeiter die Kopie mit dem Original direkt vergleichen können;
- die Gewerkschaft FABI (Selbständige Gewerkschaft der Bank) in Bozen, Gerbergasse 24 wenden, damit die zuständigen Gewerkschaftsvertreter die Kopie mit dem Original direkt vergleichen können;

Dem Ansuchen eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes beifügen, mit der er persönlich bestätigt, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse).

Bei Ansuchen mit fehlenden oder unvollständigen Unterlagen teilt die Trägergesellschaft des Fonds dem Mitglied mit, welche Informationen oder eventuell für die Bewertung des Ansuchens nützlichen Anlagen noch fehlen. Alle notwendigen Unterlagen sind im Kapitel „Erforderliche Unterlagen für die verschiedenen Fälle“ angeführt.

Sollte das Mitglied innerhalb sechs Monaten ab Ansuchen auch nach der besagten Mitteilung des Fonds die Unterlagen nicht vervollständigen, wird das Ansuchen um Vorschuss abgelehnt. Der Fonds teilt dem Mitglied die Ablehnung des Ansuchens mit, welches folglich erneut gestellt werden muss. Die beigelegten Unterlagen werden nicht zurückerstattet.

Grundlegende Kriterien

Der als Vorschuss für die Fälle a) und b) des vorherigen Abschnitts („Typologie, Beschränkungen und Bedingungen für den Anspruch auf Vorschüsse“) beantragte Betrag, darf nicht höher sein als die effektiv bestrittene und dokumentierte Ausgabe.

Gibt das Mitglied im Ansuchen um Vorschuss einen Fixbetrag (anstatt eines prozentuellen Anteils der Position) an, versteht sich dieser noch vor Abzug der Steuern.

Das Mitglied kann mehrere Vorschüsse, auch für unterschiedlichen Bedarf, jeweils bis zu der für den einzelnen Vorschuss genannten Höhe, beantragen; die als Vorschuss erhaltenen Beträge dürfen insgesamt 75% der Beträge nicht übersteigen, die ab dem Beginn der Mitgliedschaft in Zusatzrentenformen einbezahlt wurden, einschließlich der Anteile der Abfertigung erhöht um die jeweils erzielten Wertsteigerungen. Am 30. Mai 2007 hat die Aufsichtsbehörde geklärt, dass insbesondere in Hinsicht auf die Vorschüsse für weitere Bedürfnisse des Mitglieds der Fonds überprüfen muss, dass der Gesamtbetrag der aus diesem Grund angeforderten Vorschüsse nicht mehr als 30% der Gesamtposition ausmacht (erhöht durch alle erhaltenen aber nicht wieder einbezahlten Vorschüsse). Somit soll vermieden werden, dass durch mehrere Ansuchen der gesetzlich vorgesehene Prozentsatz überschritten wird. Der für weitere Bedürfnisse des Mitglieds erneut auszahlbare Betrag darf somit nach Erhöhung aller erhaltenen und nicht wieder einbezahlten Vorschüsse und nach Abzug der Beträge, die bereits in der Vergangenheit aus diesem Grund ausbezahlt wurden, nicht mehr als 30% der Gesamtposition des Mitglieds ausmachen.

Die Trägergesellschaft des Fonds beurteilt die Angemessenheit der vorgelegten Unterlagen und bittet das Mitglied im Falle falscher oder unvollständiger Unterlagen um Nachreichung von Berichtigungen oder Zusatzunterlagen.

Die Trägergesellschaft des Fonds zahlt den Vorschuss spätestens innerhalb sechs Monaten nach Erhalt des richtig ausgefüllten Antrags aus. Bei fehlender oder unvollständiger Dokumentation gilt als Vorlagendatum dasjenige, an dem das letzte notwendige Dokument eingereicht wurde.

Für die Bestimmung der für die Beantragung von Vorschüssen erforderlichen Mitgliedsdauer werden alle angereiften Beitragszeiträume des Mitglieds in Zusatzrentenformen berücksichtigt, für die nicht die vollständige Ablöse der individuellen Position beantragt wurde.

Im Falle von Ansuchen, welche nicht mit den im vorliegenden Dokument genannten Kriterien übereinstimmen und mit den entsprechenden Anlagen belegt sind, teilt die Trägergesellschaft des Fonds dem Mitglied mit, dass das Ansuchen abgewiesen wurde. Die abgelehnten Ansuchen müssen erneut eingereicht werden (es genügt nicht, die Umstände, die zur Ablehnung des Ansuchens geführt haben, zu beheben).

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich aus der Quotenabrechnung am ersten Bewertungstag, nachdem der Fonds das Anrecht auf den Vorschuss festgestellt hat. Dieser Betrag beinhaltet nicht die Beitragszahlung des entsprechenden Monats, falls die Veräußerung nicht mit der Zuweisung der trimestralen Beitragszahlung übereinstimmt bzw. Unregelmäßigkeiten und Nichterfüllungen bei der Einzahlung auftreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zwischen dem Einreichdatum des Ansuchens um Vorschuss und dem Datum der Veräußerung die Anzahl der auf der individuellen Position angereiften Anteile (z.B. im Falle von Beitragszahlungen) und der Anteilswert ändern können.

Bei gleichzeitigem Ansuchen um Änderung der Investitionslinie (Switch) und um Vorschuss mit derselben Bewertung, führt der Fonds zuerst den Switch durch und veräußert die Anteile für den Vorschuss mit der darauffolgenden Bewertung.

Sollte das Mitglied Mitteilungen, im Zusammenhang mit Finanzierungsverträgen erhalten haben, muss das Ansuchen um Vorschuss neben der spezifischen Dokumentation auch die Freigabe der Finanzierungsgesellschaft enthalten. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Ansuchen nicht bearbeitet.

Erforderliche Unterlagen für die verschiedenen Fälle

Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich

Dem Ansuchen um Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich aufgrund einer schwerwiegenden Situation für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied, den Ehepartner und die Kinder betreffen, müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Bescheinigung der zuständigen öffentlichen medizinischen Einrichtungen (Sanitätseinheiten) über die Außergewöhnlichkeit der Eingriffe, für die der Antrag gestellt wird. Für den Erhalt der Bescheinigung muss man sich an den zuständigen Gesundheitssprengel wenden und die Kostenvoranschläge oder Rechnungen in Bezug auf die zu bescheinigenden Eingriffe und die Diagnose des behandelnden Arztes vorlegen.
- Ausführliche Rechnung in Original oder beglaubigt oder mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag, über die bestrittenen Ausgaben, auch für Fahrt und Aufenthalt.

Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert.

Beziehen sich die Ausgaben auf Ehepartner und Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweiligen Familienangehörigen;

Kauf der Erstwohnung

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit welcher der Kauf der Erstwohnung (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar);
- Notarielle Urkunde (Notariatsurkunde) als beglaubigte Kopie oder mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag;

Anträge zum Zwecke der Tilgung von Darlehen werden nicht akzeptiert.

Beziehen sich die Ausgaben auf die Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweiligen Kindern (auf der Internetseite des Fonds verfügbar);

Bau der Erstwohnung

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Bau der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar)
- Kopie der Besitzurkunde des Grundstücks;
- Kopie der Baugenehmigung;
- Kopie der Erklärung über den Beginn der Arbeiten;
- Ausführliche Rechnungen der bestrittenen Ausgaben in Original oder beglaubigt oder mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag;

Beziehen sich die Ausgaben auf die Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweiligen Kindern (auf der Internetseite des Fonds verfügbar);

Bau/Kauf der Erstwohnung in Genossenschaft

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Bau/Kauf der Erstwohnung in Genossenschaft müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar);
- Erklärung von Seiten der Genossenschaft auf Briefpapier (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar) mit folgenden Informationen:
 - Qualifikation als Mitglied der Genossenschaft;
 - Nr. und Datum der Baukonzession;
 - Besitzurkunde des Grundstücks;
 - Datum Baubeginn/Bauende;
 - Angabe der Wohnung beziehungsweise des Zubehörs und des entsprechenden Werts;
 - Angabe der getätigten Einzahlungen in den letzten 18 Monaten;

Beziehen sich die Ausgaben auf die Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweiligen Kindern (auf der Internetseite des Fonds verfügbar);

Anm.: Die Erklärung von Seiten der Genossenschaft hat nur zwei Monate Gültigkeit ab Ausstellungsdatum. Falls bereits alle Beträge an die Genossenschaft überwiesen wurden, muss dem Ansuchen der öffentliche Akt der Zuweisung (notarielle Urkunde) und der individuelle Darlehensvertrag (nur bei begünstigten Genossenschaften) beigelegt werden. Diese dürfen bei Einreichen des Ansuchens nicht älter als 18 Monate sein.

Renovierung der Erstwohnung

Dem Ansuchen um Vorschuss für die Renovierung der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit der die Ausgaben für die Erstwohnung (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar);
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes zur Bescheinigung, dass die ausgeführten Arbeiten gemäß Buchstaben a, b, c und d des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bauwesen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380 zugelassen sind;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, in der der Antragsteller erklärt, dass er im Besitz der Dokumente ist, die laut Art. 1, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 für die Inanspruchnahme des Einkommensteuerabzugs vorgeschrieben sind;
- Ausführliche Rechnungen der bestrittenen Ausgaben in Original oder beglaubigt oder mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag;

Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert.

Beziehen sich die Ausgaben auf die Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweiligen Kindern (auf der Internetseite des Fonds verfügbar);

Sollten die Renovierungsarbeiten gemeinsame Gebäudeteile betreffen, muss die Kopie des Kondominiumsversammlungsbeschlusses bzw. die Erklärung des Kondominiumsverwalters, die die erfolgte Bezahlung bestätigt, sowie die Tausendsteltabelle über die Kostenaufteilung beigelegt werden.

Nachfolgend werden die Baumaßnahmen gemäß Einheitstext der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften zum Bauwesen (Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380) genau definiert:

- „ordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ – Reparaturarbeiten, Auffrischen und Erneuern des Verputzes der Gebäude, Arbeiten, die notwendig sind, um die vorhandenen technischen Anlagen auszubauen oder funktionsfähig zu erhalten;
- „außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ – Arbeiten und Änderungen, die erforderlich sind, um Gebäudeteile, auch tragende Gebäudeteile, zu renovieren oder zu ersetzen und um Bäder und Sanitäranlagen und technische Anlagen einzubauen und zu vervollständigen;
- „Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ – Maßnahmen, die dazu dienen, die Immobilie zu erhalten und ihre Funktionsfähigkeit durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu sichern. Sie umfassen die Festigung, Renovierung und Erneuerung tragender Gebäudeteile, das Einfügen zusätzlicher Bestandteile und erforderlicher Anlagen sowie das Entfernen fremder Bestandteile;
- „Bausanierung“ – Arbeiten, die durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu einer völligen oder teilweisen Änderung des alten Gebäudes führen. Sie umfassen die Renovierung oder den Austausch einiger tragender Gebäudeteile, das Entfernen, Ändern und das Einfügen neuer Bestandteile und Anlagen. Die Bausanierungsmaßnahmen schließen auch jene Maßnahmen mit ein, die aus dem Abriss und dem Wiederaufbau derselben Fläche und Linie bestehen.

Der Vorschuss kann auch bei Installationen von Solardächern oder Fotovoltaikanlagen gewährt werden. Für eine detaillierte Auflistung der Maßnahmen, die der Fonds als Renovierungsmaßnahmen für Vorschüsse anerkennt, wird auf den Steuerleitfaden der Agentur für Einnahmen verwiesen, der jährlich in Bezug auf die vorgesehenen Steuervorteile aktualisiert wird.

Vorschuss für sonstige Bedürfnisse des Mitglieds

Dem Ansuchen um Vorschuss für sonstige Bedürfnisse müssen keinerlei sonstigen Unterlagen beigelegt werden. Die Aufsichtsbehörde der Pensionsfonds (COVIP) hat am 28. Juni 2006 (Allgemeine Richtlinien) geklärt, dass der Fonds nicht nachprüfen muss, aus welchem Grund der Antrag gestellt wird.

Bei Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform, bei welcher das Mitglied in den Genuss von Vorschüssen gekommen ist, kann der Fonds eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes beantragen, um den Grund des Ansuchens der vorhergehenden Vorschüsse zu erfahren.

*** ÜBERGANGSBESTIMMUNG**

„Dringlichkeitsmaßnahmen zugunsten der 2016 von Erdbeben betroffenen Bevölkerung“

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 189/2016, Art. 48, Abs. 13bis wurden im Eilverfahren Hilfsmaßnahmen zu Gunsten von Mitgliedern eingeführt, welche in von den Erdbeben im August und Oktober 2016 betroffenen Gemeinden in Mittelitalien ansässig waren. Diese haben die Möglichkeit, um Vorschusszahlungen für den Kauf und den Wiederaufbau der Erstwohnung sowie für sonstige Bedürfnisse **unabhängig von der achtjährigen Mitgliedschaft und mit einer begünstigten Besteuerung** anzusuchen.

Die Maßnahme gilt für einen **Zeitraum von drei Jahren** (24.8. 2016 bis 24.8. 2019) und beinhaltet den Grundsatz, dass die obgenannten Vorschusszahlungen gleich wie jene für die Ausgaben im Gesundheitsbereich besteuert werden.

Zum Zwecke einer Gleichbehandlung der vom Erdbeben betroffenen Personen werden die Vorschüsse in erster Linie dem seit 1. Januar 2007 angereiften Bestand (sog. M3), dann jenem zwischen 2001 bis 2006 angereiften Vermögen (sog. M2), und schließlich – für den gegebenenfalls fehlenden Betrag – den bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Kapitalbetrag (sog. M1) entnommen. Die Mitglieder, die einen Vorschuss beantragen, haben nachzuweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Erdbeben (24. August 2016, 26. oder 30. Oktober 2016) in einer der von der Verordnung vorgesehenen und nachstehend angeführten Gemeinden ihren Wohnsitz hatten.

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 8/2017, umgewandelt in das Gesetz 45/2017, wurde der Anhang 2-bis zum Gesetzesdekret Nr. 189/2016 hinzugefügt und das Verzeichnis der betroffenen Gemeinden erweitert.

BETROFFENE GEMEINDEN

Liste der Gemeinden, welche vom Erdbeben am 24. August 2016 betroffen sind:

REGION ABRUZZEN. Area Alto Aterno – Gran Sasso Laga: 1. Campotosto (AQ); 2. Capitignano (AQ); 3. Montereale (AQ); 4. Rocca Santa Maria (TE); 5. Valle Castellana (TE); 6. Cortino (TE); 7. Crognaleto (TE); 8. Montorio al Vomano (TE).

REGION LATIUM. Sub ambito territoriale Monti Reatini: 9. Accumoli (RI); 10. Amatrice (RI); 11. Antrodoco (RI); 12. Borbona (RI); 13. Borgo Velino (RI); 14. Castel Sant'Angelo (RI); 15. Cittareale (RI); 16. Leonessa (RI); 17. Micigliano (RI); 18. Posta (RI).

REGION MARKEN. Sub ambito territoriale Ascoli Piceno-Fermo: 19. Amandola (FM); 20. Acquasanta Terme (AP); 21. Arquata del Tronto (AP); 22. Comunanza (AP); 23. Cossignano (AP); 24. Force (AP); 25. Montalto delle Marche (AP); 26. Montedinove (AP); 27. Montefortino (FM); 28. Montegallo (AP); 29. Montemonaco (AP); 30. Palmiano (AP); 31. Roccafluvione (AP); 32. Rotella (AP); 33. Venarotta (AP). Sub ambito territoriale Nuovo Maceratese: 34. Acquacanina (MC); 35. Bolognola (MC); 36. Castelsantangelo sul Nera (MC); 37. Cessapalombo (MC); 38. Fiastra (MC); 39. Fiordimonte (MC); 40. Gualdo (MC); 41. Penna San Giovanni (MC); 42. Pievebovigliana (MC); 43. Pieve Torina (MC); 44. San Ginesio (MC); 45. Sant'Angelo in Pontano (MC); 46. Sarnano (MC); 47. Ussita (MC); 48. Visso (MC).

REGION UMBRIEN. Area Val Nerina: 49. Arrone (TR); 50. Cascia (PG); 51. Cerreto di Spoleto (PG); 52. Ferentillo (TR); 53. Montefranco (TR); 54. Monteleone di Spoleto (PG); 55. Norcia (PG); 56. Poggiodomo (PG); 57. Polino (TR); 58. Preci (PG); 59. Sant'Anatolia di Narco (PG); 60. Scheggino (PG); 61. Sellano (PG); 62. Vallo di Nera (PG).

Liste der Gemeinden, die vom Erdbeben am 26. und am 30. Oktober 2016 betroffen sind:

REGION ABRUZZEN. 1. Campii (TE); 2. Castelli (TE); 3. Civitella del Tronto (TE); 4. Torricella Sicura (TE); 5. Tossicia (TE); 6. Teramo;

REGION LATIUM. 7. Cantalice (RI); 8. Cittaducale (RI); 9. Poggio Bustone (RI); 10. Rieti; 11. Rivodutri (RI);

REGION MARKEN. 12. Apiro (MC); 13. Appignano del Tronto (AP); 14. Ascoli Piceno; 15. Belforte del Chienti (MC); 16. Belmonte Piceno (FM); 17. Caldarola (MC); 18. Camerino (MC); 19. Camporotondo di Fiastrone (MC); 20. Castel di Lama (AP); 21. Castelraimondo (MC); 22. Castignano (AP); 23. Castorano (AP); 24. Cerreto D'esi (AN); 25. Cingoli (MC); 26. Colli del Tronto (AP); 27. Colmurano (MC); 28. Corridonia (MC); 29. Esanatoglia (MC); 30. Fabriano (AN); 31. Falerone (FM); 32. Fiuminata (MC); 33. Folignano (AP); 34. Gagliole (MC); 35. Loro Piceno (MC); 36. Macerata; 37. Maltignano (AP); 38. Massa Fermana (FM); 39. Matelica (MC); 40. Mogliano (MC); 41. Monsapietro Morico (FM); 42. Montappone (FM); 43. Monte Rinaldo (FM); 44. Monte San Martino (MC); 45. Monte Vidon Corrado (FM); 46. Montecavallo (MC); 47. Montefalcone Appennino (FM); 48. Montegiorgio (FM); 49. Monteleone (FM); 50. Montelparo (FM); 51. Muccia (MC); 52. Offida (AP); 53. Ortezzano (FM); 54. Petriolo (MC); 55. Pioraco (MC); 56. Poggio San Vicino (MC); 57. Pollenza (MC); 58. Ripe San Ginesio (MC); 59. San Severino Marche (MC); 60. Santa Vittoria in Matenano (FM); 61. Sefro (MC); 62. Serrapetrona (MC); 63. Serravalle del Chienti (MC); 64. Servigliano (FM); 65. Smerillo (FM); 66. Tolentino (MC); 67. Treia (MC); 68. Urbisaglia (MC);

REGIONE UMBRIA. 69. Spoleto (PG)

Anhang 2-bis - Liste der Gemeinden, die vom Erdbeben am 18. Jänner 2017 betroffen sind:

REGIONE ABRUZZO: 1. Barete (AQ); 2. Cagnano Amiterno (AQ); 3. Pizzoli (AQ); 4. Farindola (PE); 5. Castelcastagna (TE); 6. Colledara (TE); 7. Isola del Gran Sasso (TE); 8. Pietracamela (TE); 9. Fano Adriano (TE).